

Satzung des Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.

Der Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V. mit dem Sitz in München ist in das Vereinsregister bei dem Registergericht in München eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V. hat folgende Ziele:

1.1 Natur- und Landschaftsschutz in den Bayerischen Höhlen- und Karstgebieten.

1.2 Schutz von Bodendenkmälern in Zusammenhang mit Höhlen- und Karsterscheinungen.

1.3 Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auf Landesebene

1.4 Förderung der Höhlen- und Karstforschung in Bayern.

1.5 Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Höhlen- und Karstforschung.

Dies soll erreicht werden durch:

- Beratung der Naturschutzbehörden bei der Unterschutzstellung von Höhlen und Karstgebieten sowie
- Mitwirkung bei entsprechenden Maßnahmen
- Abgabe von Fachgutachten zu Themen der Höhlen- und Karstkunde
- Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzämtern bei deren Arbeit in Höhlen und in Karstgebieten
- Koordinierung von Forschungsarbeiten der angeschlossenen Vereine
- Erschließung von Fördermitteln zur Unterstützung der angeschlossenen Vereine bei ihren satzungsgemäßen Tätigkeiten
- Durchführung von Vorträgen und Ausstellungen in der Öffentlichkeit zu Themen der Karst- und Höhlenkunde
- Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen zu Themen der Karst- und Höhlenkunde sowie der Höhlenrettung
- Die Arbeit des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Bayern soll dem Ziel dienen, die Höhlen und Karstforschung als nötige, wichtige und unverzichtbare Wissenschaft kenntlich zu machen.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Landesverband selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke insbesondere auf dem Gebiet der Höhlen- und Karstforschung und des Natur und Umweltschutzes im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3a. Für die Förderung ihrer Zwecke sucht die Vereinigung die Unterstützung von privaten Stiftern und Behörden.

4. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen

Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes, soweit es die eingezahlten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur- und Umweltschutz im Lande Bayern.

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Vereinigungen mit Sitz in Bayern werden, die im Rahmen der Höhlen- und Karstforschung in Bayern tätig sind, die ganz oder zu einem wesentlichen Teil dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz dienen und die keine wirtschaftlichen oder berufsständischen Ziele verfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch die Delegiertenversammlung erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist unter Beifügung einer Satzung an den Vorstand des Vereins zu richten. Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.

Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Landesverbandes an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet sofort der Vorstand. Dieser Beschluss kann binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde angefochten werden, über die eine Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entscheidet. Diese Delegiertenversammlung hat binnen 4 Wochen zusammenzutreten. Bis zur entgeltigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Delegiertenversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand und

- der erweiterte Vorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Einmal in jedem Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Delegierten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.

3. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist möglich.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet über

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge und Aufnahmegelder
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs.1 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung
- Aufnahme neuer Vereinigungen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

8.1. Stimmrecht

Die Stimmen errechnen sich nach der Mitgliederzahl der angeschlossenen Vereinigungen (Vorlage einer namentlichen Mitgliederliste). d.h.

bis einschließlich

- 15 Mitgliedern = 1 Stimme
- 16-30 Mitgliedern = 2 Stimmen
- 31-50 Mitgliedern = 3 Stimmen
- über 50 Mitglieder = 4 Stimmen

4 Stimmen sind gleichzeitig die max. mögliche Anzahl. Das Stimmrecht kann nicht geteilt werden. Der Delegierte muss sich legitimieren. Die Einladung wird an den Vorstand des Mitgliedvereins verschickt. Jeder Delegierte kann nur einen Verein vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an

- Der Vorsitzende,
- Der 2. Vorsitzende
- Der Schatzmeister,

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

9.1 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

- die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Delegiertenversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand berät die Vorstandschaft. Seine Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann sachverständige Vereine, Gruppen oder Persönlichkeiten, die einzelne Vorgänge im Einvernehmen mit dem Vorstand bearbeiten, bestellen. Sie führen für ein jeweils bestimmtes Sachgebiet Untersuchungen durch und arbeiten Stellungnahmen und Vorschläge aus. Die Berufung erlischt automatisch mit Beendigung des Auftrages. Bei Einzelpersonen ist eine Mitgliedschaft im Mitgliedsverein nicht erforderlich.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur- und Umweltschutz im Lande Bayern.